

MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 97 — 956

[C - 97/654]

22 JANVIER 1997. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de dispositions réglementaires concernant les registres de la population et le registre des étrangers

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande :

— de l'arrêté royal du 16 juillet 1992 relatif aux registres de la population et au registre des étrangers;

— de l'arrêté royal du 16 juillet 1992 déterminant les informations mentionnées dans les registres de la population et dans le registre des étrangers;

— de l'arrêté royal du 16 juillet 1992 relatif au droit d'accès aux registres de la population et au registre des étrangers ainsi qu'au droit de rectification desdits registres;

— de l'arrêté royal du 16 juillet 1992 relatif à la communication des informations contenues dans les registres de la population et dans le registre des étrangers;

— de l'arrêté royal du 2 juillet 1993 modifiant l'arrêté royal du 16 juillet 1992 relatif à la communication des informations contenues dans les registres de la population et dans le registre des étrangers;

— de l'arrêté royal du 30 mai 1994 modifiant l'arrêté royal du 16 juillet 1992 déterminant les informations mentionnées dans les registres de la population et dans le registre des étrangers;

— de l'arrêté royal du 12 juin 1996 modifiant l'arrêté royal du 16 juillet 1992 déterminant les informations mentionnées dans les registres de la population et dans le registre des étrangers et l'arrêté royal du 16 juillet 1992 relatif à la communication des informations contenues dans les registres de la population et dans le registre des étrangers;

— de l'arrêté royal du 5 septembre 1996 modifiant l'arrêté royal du 12 juin 1996 modifiant l'arrêté royal du 16 juillet 1992 déterminant les informations mentionnées dans les registres de la population et dans le registre des étrangers et l'arrêté royal du 16 juillet 1992 relatif à la communication des informations contenues dans les registres de la population et dans le registre des étrangers,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 8 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de l'arrêté royal du 16 juillet 1992 relatif aux registres de la population et au registre des étrangers;

— de l'arrêté royal du 16 juillet 1992 déterminant les informations mentionnées dans les registres de la population et dans le registre des étrangers;

— de l'arrêté royal du 16 juillet 1992 relatif au droit d'accès aux registres de la population et au registre des étrangers ainsi qu'au droit de rectification desdits registres;

— de l'arrêté royal du 16 juillet 1992 relatif à la communication des informations contenues dans les registres de la population et dans le registre des étrangers;

— de l'arrêté royal du 2 juillet 1993 modifiant l'arrêté royal du 16 juillet 1992 relatif à la communication des informations contenues dans les registres de la population et dans le registre des étrangers;

— de l'arrêté royal du 30 mai 1994 modifiant l'arrêté royal du 16 juillet 1992 déterminant les informations mentionnées dans les registres de la population et dans le registre des étrangers;

— de l'arrêté royal du 12 juin 1996 modifiant l'arrêté royal du 16 juillet 1992 déterminant les informations mentionnées dans les registres de la population et dans le registre des étrangers et l'arrêté royal du 16 juillet 1992 relatif à la communication des informations contenues dans les registres de la population et dans le registre des étrangers;

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 97 — 956

[C - 97/654]

22 JANUARI 1997. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van reglementaire bepalingen betreffende de bevolkingsregisters en het vreemdelingenregister

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling :

— van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 betreffende de bevolkingsregisters en het vreemdelingenregister;

— van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 tot vaststelling van de informatie die opgenomen wordt in de bevolkingsregisters en in het vreemdelingenregister;

— van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 betreffende het recht op toegang tot de bevolkingsregisters en het vreemdelingenregister en betreffende het recht op verbetering van deze registers;

— van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 betreffende het verkrijgen van informatie uit de bevolkingsregisters en uit het vreemdelingenregister;

— van het koninklijk besluit van 2 juli 1993 tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 betreffende het verkrijgen van informatie uit de bevolkingsregisters en uit het vreemdelingenregister;

— van het koninklijk besluit van 30 mei 1994 tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 tot vaststelling van de informatie die opgenomen wordt in de bevolkingsregisters en in het vreemdelingenregister;

— van het koninklijk besluit van 12 juni 1996 tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 tot vaststelling van de informatie die opgenomen wordt in de bevolkingsregisters en in het vreemdelingenregister en het koninklijk besluit van 16 juli 1992 betreffende het verkrijgen van informatie uit de bevolkingsregisters en uit het vreemdelingenregister;

— van het koninklijk besluit van 5 september 1996 tot wijziging van het koninklijk besluit van 12 juni 1996 tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 tot vaststelling van de informatie die opgenomen wordt in de bevolkingsregisters en in het vreemdelingenregister en het koninklijk besluit van 16 juli 1992 betreffende het verkrijgen van informatie uit de bevolkingsregisters en uit het vreemdelingenregister,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 8 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 betreffende de bevolkingsregisters en het vreemdelingenregister;

— van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 tot vaststelling van de informatie die opgenomen wordt in de bevolkingsregisters en in het vreemdelingenregister;

— van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 betreffende het recht op toegang tot de bevolkingsregisters en het vreemdelingenregister en betreffende het recht op verbetering van deze registers;

— van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 betreffende het verkrijgen van informatie uit de bevolkingsregisters en uit het vreemdelingenregister;

— van het koninklijk besluit van 2 juli 1993 tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 betreffende het verkrijgen van informatie uit de bevolkingsregisters en uit het vreemdelingenregister;

— van het koninklijk besluit van 30 mei 1994 tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 tot vaststelling van de informatie die opgenomen wordt in de bevolkingsregisters en in het vreemdelingenregister;

— van het koninklijk besluit van 12 juni 1996 tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 tot vaststelling van de informatie die opgenomen wordt in de bevolkingsregisters en in het vreemdelingenregister en het koninklijk besluit van 16 juli 1992 betreffende het verkrijgen van informatie uit de bevolkingsregisters en uit het vreemdelingenregister;

— de l'arrêté royal du 5 septembre 1996 modifiant l'arrêté royal du 12 juin 1996 modifiant l'arrêté royal du 16 juillet 1992 déterminant les informations mentionnées dans les registres de la population et dans le registre des étrangers et l'arrêté royal du 16 juillet 1992 relatif à la communication des informations contenues dans les registres de la population et dans le registre des étrangers.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 22 janvier 1997.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

— van het koninklijk besluit van 5 september 1996 tot wijziging van het koninklijk besluit van 12 juni 1996 tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 tot vaststelling van de informatie die opgenomen wordt in de bevolkingsregisters en in het vreemdelingenregister en het koninklijk besluit van 16 juli 1992 betreffende het verkrijgen van informatie uit de bevolkingsregisters en uit het vreemdelingenregister.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 22 januari 1997.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

Annexe 1 — Bijlage 1

MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES
Königlicher Erlaß über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

In Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. September 1991) werden in vorliegendem Erlaß die Modalitäten der Führung der Bevölkerungsregister festgelegt.

Im Vergleich zur früheren Regelung führt der Erlaß mehrere Neuerungen ein. Er ändert das im Königlichen Erlaß vom 1. April 1960 zur Regelung der Führung der Bevölkerungsregister vorgesehene Verfahren in bezug auf den Wechsel des Hauptwohnortes deutlich ab; der Wohnortwechsel muß bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, an dem die Person sich niederläßt, gemeldet werden, und nicht mehr bei der Verwaltung der Gemeinde, die die Person verläßt.

Neugeborene werden unmittelbar nach der Geburt in die Register der Gemeinde, in der sie tatsächlich wohnen werden, eingetragen.

Genauere Angaben werden zu den Modalitäten der Eintragung in die Register und der Streichung aus den Registern und zu den Kriterien für die Bestimmung des Hauptwohnortes gemacht. Das gleiche gilt für die Kategorien von Personen, die als zeitweilig abwesend angesehen werden oder nicht.

Die Regeln in bezug auf die Eintragung von Personen, die ihren Hauptwohnort in einer mobilen Wohnung haben, werden ebenfalls angepaßt, damit ihre Eintragung mit einer realen Adresse übereinstimmt.

Entgegen dem Gutachten des Staatsrates verweist der Erlaß weiterhin auf den Vermerk der Beamten der Europäischen Gemeinschaften im Bevölkerungsregister. Sofern die Beamten der Europäischen Gemeinschaften sich in einer belgischen Gemeinde niedergelassen haben, müssen sie gemäß Artikel 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Juli 1991 im Bevölkerungsregister aufgenommen werden. Zu beachten ist, daß diese Beamten im Bevölkerungsregister vermerkt, jedoch nicht eingetragen werden, dies aufgrund eines Abkommens mit den Europäischen Gemeinschaften, das in Anwendung von Artikel 16 des Protokolls vom 8. April 1965 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften geschlossen und durch das Gesetz vom 13. Mai 1966 gebilligt wurde; dieses Protokoll kann als Rechtsgrundlage für die Bestimmungen des Erlasses über die Beamten der Europäischen Gemeinschaften betrachtet werden.

In Artikel 7 § 4 des Erlasses ist der Begriff "Kontaktperson des Haushalts" trotz einer Bemerkung des Staatsrates beibehalten worden. Dieser Begriff ist als Bezeichnung für die Person, die im Namen des Haushalts, das heißt mehrerer miteinander verwandter oder nichtverwandter Personen, mit der Gemeindeverwaltung in Kontakt steht, sicherlich treffend. Er ist aus Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 15. Februar 1991 über die allgemeine Volks- und Wohnungszählung übernommen worden. Für die Vereinheitlichung der Terminologie ist es ratsam, in verschiedenen Erlassen dieselben Wörter zur Bestimmung derselben Begriffe zu benutzen.

Die einleitende Bemerkung des Staatsrates in bezug auf die Notwendigkeit der Gegenzeichnung des Ministers der Justiz ist nicht befolgt worden auf Antrag dieses Ministers hin, der der Ansicht ist, nur für Einwanderungsprobleme zuständig zu sein, insbesondere was die Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis für Ausländer betrifft, und nicht für die Bestimmung des Hauptwohnortes dieser Ausländer, wenn deren Aufenthaltssituation geregelt ist. Da im Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern keine Bestimmung in bezug auf die eigentliche Führung des Fremdenregisters angeführt wird, ist es normal, daß dieses Register auf Initiative des Ministers des Innern gemäß den Regeln, die auch für das Bevölkerungsregister gelten, geführt wird. Es sollte ebenfalls darauf hingewiesen werden, daß dem Minister des Innern in der heutigen Regierung erweiterte Befugnisse im Bereich der Ausländerpolitik zugeteilt worden sind.

Trotz einer Bemerkung des Staatsrates ist der Begriff "Werktag" beibehalten worden im Hinblick auf die Kohärenz mit dem Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, in dem dieser Begriff mehrmals benutzt worden ist, und dem Königlichen Erlaß vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, in dessen Artikel 115 der Begriff definiert worden ist.

In Artikel 16 § 2 werden besondere Eintragungsmodalitäten vorgesehen für den Fall, daß in den Bereichen Sicherheit, gesundheitliche Zuträglichkeit, Raumordnung oder Städtebau Probleme auftreten.

In diesem Kontext sind die ursprünglich beabsichtigten, jedoch vom Staatsrat kritisierten Eintragungen ohne Adressenangabe durch vorläufige Eintragungen ersetzt worden, durch die unter bestimmten Bedingungen die Wohnsituation in Frage gestellt werden kann, ohne jedoch den betreffenden Personen während des Zeitraums vor einem Verwaltungs- oder Gerichtsbeschluß zu schaden hinsichtlich der Rechte, die mit der Eintragung in den Registern verbunden sind.

Der Text von Artikel 20, der dem Staatsrat ursprünglich vorgelegt worden ist, ist abgeändert worden, damit die Eintragung sowohl von Personen, die sich in mobilen Wohnungen aufhalten, als auch von Obdachlosen geregelt wird. Der Deutlichkeit halber ist die Eintragung auf die Gemeinde begrenzt worden, in der die betreffenden Personen eine Bezugsadresse haben.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der getreue und ehrerbietige Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister des Innern
L. TOBBACK

16. JULI 1992 — Königlicher Erlaß über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere des Artikels 12;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, insbesondere der Artikel 1, 2, 3, 4, 5 und 8;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Unter Bevölkerungsregister ist die alphabetische Datei zu verstehen, in der die Informationen über die im Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Personen angegeben sind.

Dieses Register enthält ebenfalls Informationen über ausländische Beamte und andere ausländische Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften und ihre Ehepartner und die zu ihren Lasten lebenden Familienmitglieder, die sich gemäß Artikel 16 des Protokolls vom 8. April 1965 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, gebilligt durch das Gesetz vom 13. Mai 1966, im Königreich niedergelassen haben und Gegenstand eines Vermerks in den Bevölkerungsregistern sind.

Art. 2 - Unter Fremdenregister ist die alphabetische Datei zu verstehen, in der die Informationen über die in Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Personen angegeben sind.

Art. 3 - Die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister bilden eine einzige alphabetische Datei.

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses werden sie Register genannt.

KAPITEL II — Führung der Register

Art. 4 - Die Führung der Register gehört zur Zuständigkeit des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums.

Der Standesbeamte ist insbesondere damit beauftragt, für die genaue Beachtung all dessen, was die Führung der Register betrifft, zu sorgen.

Art. 5 - Die Register werden ständig fortgeschrieben.

Art. 6 - Personenstandsurkunden in bezug auf Personen, die nicht in der Gemeinde eingetragen sind, werden der Gemeinde, in der diese Personen in den Registern eingetragen sind, binnen acht Tagen ab dem Datum dieser Urkunden durch Abschrift oder Auszug mitgeteilt.

Für Geburten wird im Auszug aus der Personenstandsurkunde die Abstammung vermerkt; dieser Auszug wird der Gemeinde, in der das Kind tatsächlich wohnen wird, zwecks Eintragung notifiziert.

Art. 7 - § 1 - Wer seinen Hauptwohntort in einer Gemeinde des Königreichs festlegen oder ihn in eine andere Gemeinde des Königreichs verlegen will, muß der Gemeindeverwaltung des Ortes, an dem er sich niederläßt, dies melden.

Wird der Hauptwohntort innerhalb derselben Gemeinde oder ins Ausland verlegt, wird die Meldung in der Gemeinde, in der der Betreffende eingetragen ist, vorgenommen.

§ 2 - Wechseln die in Artikel 1 Absatz 2 erwähnten Personen ihren Hauptwohntort, so wird dies den betreffenden Gemeinden durch die Behörden der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt.

§ 3 - Wenn ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger zum ersten Mal den elterlichen Wohnort verläßt, um seinen Hauptwohntort woanders festzulegen, muß die Person beziehungsweise eine der Personen, die die Gewalt über ihn ausüben, ihn bei der Meldung begleiten. Bei einem späteren Wohnortwechsel dieses Minderjährigen setzt die neue Eintragungsgemeinde diese Personen davon in Kenntnis.

§ 4 - Die in § 1 erwähnte Meldung muß binnen acht Werktagen ab dem Tag des effektiven Einzugs in die neue Wohnung oder bei Verlegung des Hauptwohntortes in ein anderes Land spätestens am Vortag des Wegzugs erfolgen.

Diese Meldung wird von der Kontaktperson des Haushalts vorgenommen, wenn sie den gesamten Haushalt betrifft.

§ 5 - Die Untersuchung, ob der Wohnort, der von einer Person angegeben wird, die ihren Hauptwohntort in einer Gemeinde des Königreichs festlegt oder den Wohnort in Belgien wechselt, auch ihr wirklicher Hauptwohntort ist, wird von der lokalen Behörde binnen acht Werktagen ab der in § 1 erwähnten Meldung durchgeführt.

Nach Ablauf dieser Untersuchung notifiziert die Gemeindebehörde der Gemeinde des vorherigen Wohnortes binnen zwanzig Tagen nach dem Datum der in § 1 erwähnten Meldung, daß der Betreffende in den Registern eingetragen ist oder daß sein Antrag auf Eintragung abgelehnt worden ist.

§ 6 - Ist die Eintragung in einer neuen Gemeinde angezeigt, übermittelt die Gemeinde des vorherigen Wohnortes binnen acht Werktagen ab Erhalt der in § 5 erwähnten Notifizierung die Akte der betreffenden Person.

§ 7 - Jede Person, die eingetragen wird, wird aufgefordert, unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung zu erscheinen, insbesondere um den im Gesetz vom 19. Juli 1991 erwähnten Personalausweis oder das als Bescheinigung über die Eintragung in die Register geltende Dokument ergänzen oder ersetzen zu lassen.

§ 8 - Der mit Gründen versehene Beschluß der Nichteintragung wird dem Betreffenden mitgeteilt.

Art. 8 - Die Gemeindeverwaltung forscht nach Personen, die ihren Hauptwohntort in einer anderen Gemeinde des Königreichs oder im Ausland festgelegt haben, ohne dies in der Form und innerhalb der Fristen, die in Artikel 7 vorgeschrieben sind, zu melden.

Wenn es sich als unmöglich erweist, den neuen Hauptwohntort ausfindig zu machen, ordnet das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Streichung von Amts wegen aus den Registern an aufgrund eines Untersuchungsberichtes des Standesbeamten, in dem festgehalten wird, daß es unmöglich ist, den Hauptwohntort zu bestimmen.

Wird bei der Untersuchung festgestellt, daß der Betreffende sich im Ausland niedergelassen hat, nimmt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Streichung von Amts wegen vor, es sei denn, der Betreffende befindet sich in einem der in Artikel 18 Absatz 1 erwähnten Fälle zeitweiliger Abwesenheit.

Die in Absatz 2 und 3 erwähnten Beschlüsse zur Streichung von Amts wegen gelten ab dem Datum des Beschlusses des Kollegiums.

Ergibt sich aus der Untersuchung, daß der Betreffende seinen Hauptwohntort in einer anderen Gemeinde des Königreichs festgelegt hat, wird die Verwaltung dieser Gemeinde davon in Kenntnis gesetzt.

Art. 9 - Die Gemeindeverwaltung forscht ebenfalls nach Personen, die ihren Hauptwohntort in der Gemeinde festgelegt haben, ohne in den Registern eingetragen zu sein.

Wenn diese Personen nie in einer Gemeinde des Königreichs eingetragen waren, ordnet das Bürgermeister- und Schöffenkollegium ihre Eintragung von Amts wegen an dem Tag, an dem ihre Anwesenheit in der Gemeinde aufgrund eines vom Standesbeamten vorgelegten Berichts festgestellt worden ist, an.

Haben diese Personen es versäumt, die in Artikel 7 vorgesehene Meldung zu machen, werden sie bei der Gemeindeverwaltung vorgeladen, um diese Meldung vorzunehmen.

Wenn die vorerwähnten Personen der Vorladung nicht Folge leisten, trägt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium sie von Amts wegen am Datum des Beschlusses des Kollegiums ein. Dieser mit Gründen versehene Beschluß wird ihnen notifiziert.

Art. 10 - Der Gemeinderat legt durch eine Verordnung die Modalitäten fest, nach denen die in Artikel 7 § 5 erwähnte Untersuchung durchgeführt und der in Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 erwähnte Bericht erstellt wird.

Art. 11 - Die Eintragung in die Register erfolgt auf der Grundlage:

1. jeder Unterlage, mit der die Identität der Person festgestellt wird,
2. der Feststellung des in Artikel 7 § 5 erwähnten wirklichen Hauptwohntortes,
3. des in Artikel 9 Absatz 2 und 4 erwähnten Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Eintragung von Amts wegen,
4. des aufgrund von Artikel 8 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Juli 1991 gefaßten Beschlusses des Ministers des Innern oder seines Beauftragten zur Eintragung von Amts wegen,
5. des gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefaßten Beschlusses, mit dem der Aufenthalt oder die Niederlassung gestattet oder erlaubt wird.

Das Datum der Eintragung ist das in den vorerwähnten Beschlüssen und Unterlagen angegebene Datum oder das der Feststellung des wirklichen Wohnortes.

Der Vermerk der in Artikel 1 Absatz 2 erwähnten Personen trägt das Datum, das in den in Artikel 7 § 2 erwähnten Unterlagen angegeben ist.

Art. 12 - Die Streichung aus den Registern erfolgt auf der Grundlage folgender Unterlagen:

1. des Totenscheins oder eines Auszugs aus diesem Schein,
2. der in Artikel 7 § 5 erwähnten Bescheinigung über die Eintragung in der Gemeinde des neuen Wohnortes,
3. des in Artikel 8 Absatz 2 und 3 erwähnten Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Streichung von Amts wegen,
4. des aufgrund von Artikel 8 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Juli 1991 gefaßten Beschlusses des Ministers des Innern oder seines Beauftragten zur Streichung von Amts wegen,
5. des gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefaßten Beschlusses, mit dem dem Aufenthalt oder der Niederlassung ein Ende gesetzt wird oder der Verlust des Aufenthalts- oder Niederlassungsrechts beziehungsweise der Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis festgestellt wird.

Für Personen, die sich im Ausland niederlassen, erfolgt die Streichung aus den Registern auf der Grundlage der Wegzugserklärung an dem Tag, an dem diese abgegeben worden ist.

Die Streichung der in Artikel 1 Absatz 2 erwähnten Personen erfolgt am Datum, das in den in Artikel 7 § 2 erwähnten Unterlagen angegeben ist.

Art. 13 - Wenn eine Verwaltung eine Person eintragen muß, die aus dem Ausland zurückkehrt oder von Amts wegen gestrichen worden ist, notifiziert sie dies der Gemeinde des letzten Wohnortes, indem sie ihr eine Eintragungsbescheinigung schickt, und bittet um Übermittlung der eventuellen Akte.

Art. 14 - Die Gemeindepolizei meldet dem Bevölkerungsdienst der Gemeinde die Personen, die sich in einem der in Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 aufgeführten Fälle befinden, dies gemäß den Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes.

Art. 15 - Der Minister des Innern bestimmt die Form der Karteikarten der Register.

Die Tatsache, daß eine Gemeinde die Dienste des Nationalregisters oder eines anerkannten Datenverarbeitungszentrums in Anspruch nimmt, befreit sie auf keinen Fall von der Verpflichtung, die Register fortzuschreiben.

Aufgrund eines mit Gründen versehenen Antrags einer Gemeinde kann der Minister des Innern diese von der materiellen Führung der in Absatz 1 erwähnten Karteikarten befreien, sofern die eingesetzten Datenverarbeitungsmittel ein sofortiges Abrufen und die sofortige Fortschreibung der Daten ermöglichen und eine ausreichende Sicherheit gegen jegliche Zerstörung oder Beschädigung der Informationen bieten.

KAPITEL III — Bestimmung des Hauptwohnortes

Art. 16 - § 1 - Die Bestimmung des Hauptwohnortes beruht auf einer tatsächlichen Situation, das heißt auf der Feststellung des tatsächlichen Aufenthalts in einer Gemeinde während des größten Teils des Jahres.

Diese Feststellung erfolgt auf der Grundlage verschiedener Elemente, namentlich des Ortes, an den der Betreffende nach Ausübung seiner Berufstätigkeit zurückkehrt, des Ortes, an dem die Kinder zur Schule gehen, des Arbeitsortes, des Energieverbrauchs und der Telefonkosten, des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Ehepartners oder der anderen Haushaltsmitglieder.

§ 2 - Eintragungen als Hauptwohnort dürfen keinesfalls aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zuträglichkeit, der Raumordnung oder des Städtebaus verweigert werden.

Ein Haushalt, der seine Eintragung in einer Wohnung beantragt, die aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zuträglichkeit, der Raumordnung oder des Städtebaus nicht ständig bewohnt werden darf, wird jedoch nur vorläufig für höchstens drei Jahre eingetragen.

Hat die zuständige Gemeindebehörde binnen drei Monaten ab dem Antrag nicht das durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehene Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet, um der so geschaffenen ordnungswidrigen Situation ein Ende zu setzen, wird die Eintragung in den Registern definitiv.

Unbeschadet des vorherigen Absatzes endet die Eintragung, sobald der Haushalt den Ort verlassen hat. Die Eintragung wird definitiv, wenn die Gerichts- oder Verwaltungsbehörde binnen drei Jahren ab der Eintragung nicht die Beschlüsse gefaßt und die Maßnahmen getroffen hat, um der strittigen Situation ein Ende zu setzen.

§ 3 - Gleichfalls genügt es auch nicht, daß eine Person lediglich die Absicht äußert, ihren Hauptwohnort an einem bestimmten Ort festzulegen, damit die Eintragung als Hauptwohnort für die betreffende Gemeindeverwaltung gerechtfertigt ist.

Art. 17 - Eine zeitweilige Abwesenheit ändert nicht den Hauptwohnort.

Art. 18 - Als zeitweilig abwesend gelten folgende Personen und gegebenenfalls die Mitglieder ihres Haushalts:

1. Personen, die sich in Krankenhäusern und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die zur Aufnahme von Kranken bestimmt sind, in Altenheimen, Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Abteilungen von Krankenhäusern, die Alten- und Pflegeheimen gleichgesetzt sind, oder in psychiatrischen Anstalten aufhalten; Betagte, die durch eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einrichtung oder von einer Privatperson bei Privatleuten untergebracht sind und noch einen Haushalt oder ein Zuhause in ihrer Herkunftsgemeinde haben oder sich unter der Adresse eines Aufnahmehaushalts eintragen lassen; sie können jedoch jederzeit ihre Eintragung in der Gemeinde, in der sie tatsächlich wohnen, beantragen,

2. Personen, die für weniger als ein Jahr abwesend sind infolge von Studien- oder Geschäftsreisen, Reisen aus gesundheitlichen Gründen oder zu touristischen Zwecken oder infolge von Ferienaufenthalten außerhalb der Gemeinde, in der sie eingetragen sind,

3. Personen, die aus beruflichen Gründen höchstens ein Jahr lang eine bestimmte Arbeit oder einen bestimmten Auftrag in einer anderen Gemeinde des Königreichs oder im Ausland ausführen,

4. Personen, die sich aus Studiengründen außerhalb des Wohnortes des Haushalts, zu dem sie gehören, aufhalten,

5. Personen, die in Strafanstalten und Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft inhaftiert sind,

6. Militär- und Zivilpersonal der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Belgischen Streitkräfte, ins Ausland abkommandierte Militärpersonen, sei es zu internationalen oder supranationalen Einrichtungen oder zu einer Militärbasis im Ausland,

7. einberufene Milizpflichtige und Dienstverweigerer aus Gewissensgründen während ihrer Dienstzeit, Milizpflichtige, die aufgrund von Artikel 16 der am 30. April 1962 koordinierten Milizgesetze vom Militärdienst freigestellt worden sind, während ihres Auftrags bei der Entwicklungszusammenarbeit,

8. belgische diplomatische Vertreter, Mitglieder des Verwaltungspersonals und des technischen Personals der belgischen diplomatischen Missionen, belgische Konsularbeamte und konsularische Berufangestellte,

9. im Königlichen Erlaß vom 10. April 1967 zur Festlegung des Statuts des Personals der Entwicklungszusammenarbeit mit Entwicklungsländern erwähnte Mitglieder des Personals der Entwicklungszusammenarbeit und Personen, die durch Vereinigungen, die von der Generalverwaltung der Entwicklungszusammenarbeit anerkannt sind, einen Auftrag bei der Entwicklungszusammenarbeit erhalten haben, solange ihr Auftrag dauert.

Folgende Personen gelten nicht als zeitweilig abwesend und werden in die Register der Gemeinde eingetragen, in der sie ihren tatsächlichen Wohnort haben, oder der Gemeinde, in der die Einrichtung, in der sie sich aufhalten, ihren Sitz hat:

1. in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Personen, die keinen Haushalt oder kein Zuhause mehr in ihrer Herkunftsgemeinde haben und sich nicht unter der Adresse eines Aufnahmehaushalts eintragen lassen; diese Eintragung erfolgt automatisch nach einjährigem Aufenthalt in einer der in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Einrichtungen,

2. einberufene Milizpflichtige und Dienstverweigerer aus Gewissensgründen im Dienst, die nicht mehr zu Lasten ihrer Familie sind, Berufssoldaten, Freiwillige aller Kategorien und Mitglieder des Gendarmeriekorps, sofern sie anderswo weder Haushalt noch Zuhause behalten haben,

3. Findelkinder oder ausgesetzte Kinder, Waisenkinder, die Pflegeeltern anvertraut, in einer Betreuungseinrichtung oder in einem Kinderheim untergebracht sind, und Kinder, die in Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz bei einer Privatperson untergebracht sind,

4. in Absatz 1 Nr. 4 erwähnte Personen, die weder Haushalt noch Zuhause haben und nicht mehr zu Lasten ihrer Familie sind,

5. in Absatz 1 Nr. 5 erwähnte Personen, die weder Haushalt noch Zuhause haben; diese Personen dürfen nur mit Einverständnis des Leiters der betreffenden Einrichtung unter der Adresse dieser Einrichtung eingetragen werden.

Art. 19 - Ausländische Personen, die Mitglieder des diplomatischen Korps sind oder denen die gleichen Immunitäten zustehen wie dem diplomatischen Korps, werden nicht in die Register eingetragen.

Belgische Studenten, die nie im Königreich eingetragen waren oder die es seit mehr als fünf Jahren verlassen haben, werden, solange sie sich ausschließlich für ihr Studium zeitweilig in Belgien aufhalten, in der Regel nicht in die Register eingetragen. Auf ihren Antrag hin können sie jedoch in der Gemeinde, in der sie tatsächlich wohnen, eingetragen werden.

Art. 20 - § 1 - Personen, die sich in einer mobilen Wohnung aufhalten, werden eingetragen in die Register:

1. der Gemeinde, in der sie über eine Bezugsadresse verfügen,

2. oder der Gemeinde, in der sie sich mindestens sechs Monate pro Jahr aufhalten.

Unter Bezugsadresse ist eine reelle Adresse zu verstehen, an die Post und Verwaltungsunterlagen geschickt werden können, um dem Empfänger übermittelt zu werden.

§ 2 - Die in § 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Personen, die zeitweilig ihre Eintragungsgemeinde verlassen, müssen diese von jeder Abwesenheit von mehr als sechs Monaten in Kenntnis setzen.

§ 3 - Obdachlose werden in die Register der Gemeinde eingetragen, in der sie über eine Bezugsadresse im Sinne von § 1 Absatz 2 verfügen.

KAPITEL IV — Streitsachen in bezug auf den Wohnort

Art. 21 - Der Minister des Innern bestimmt die Beamten, die ermächtigt sind, bei Schwierigkeiten und in Streitfällen in bezug auf die Bestimmung des Hauptwohnortes und in bezug auf die in den Artikeln 8 und 9 erwähnten Maßnahmen zur Streichung und Eintragung von Amts wegen Untersuchungen vor Ort vorzunehmen.

Die lokalen Behörden müssen diesen Beamten beistehen, um ihnen die Erfüllung ihres Auftrags zu erleichtern.

Die Verwaltungen, die über Auskünfte verfügen, die für die Untersuchung von Nutzen sind, müssen den in Absatz 1 bestimmten Personen diese mitteilen.

KAPITEL V — Inspektion der Register

Art. 22 - Der Minister des Innern kann Beamte seines Ministeriums beauftragen, die Register zu überprüfen und die Anweisungen in bezug auf die Wohnortwechsel durch mündliche Erläuterungen zu ergänzen. Wenn diese Beamten ermächtigt worden sind, auf das Nationalregister der natürlichen Personen zuzugreifen, überprüfen sie bei ihren Inspektionen, ob die Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen und die der Register übereinstimmen.

KAPITEL VI — Schluß- und Aufhebungsbestimmungen

Art. 23 - Verstöße gegen die Artikel 1 bis 14 des vorliegenden Erlasses werden gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen mit einer Geldstrafe von sechszwanzig bis zu fünfhundert Franken bestraft.

Art. 24 - Der Königliche Erlaß vom 1. April 1960 zur Regelung der Führung der Bevölkerungsregister, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 31. März 1975, 16. Mai 1980, 18. März 1981 und 3. April 1984, wird aufgehoben.

Art. 25 - Vorliegender Erlaß tritt am ersten Tag des dritten Monats nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 26 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Juli 1992

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

L. TOBACK

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 22 janvier 1997

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 22 januari 1997

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE